

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Hintersee über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Uecker-Haffküste“ und „Mittlere Uecker-Randow“

<i>Fachamt:</i> Fachbereich Finanzen <i>Bearbeitung:</i> Walburga Matthee	<i>Datum</i> 30.08.2022
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Hintersee (Entscheidung)	10.11.2022	Ö

Sachverhalt

Die Satzung vom 08.10.2020 bleibt bestehen. Es erfolgt eine Anpassung der Gebührensätze zur Deckung der Wasser- und Bodenverbandsbeiträge in der Anlage zur Satzung.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Hintersee beschließt für 2023 die 2. Satzung zur Änderung der Satzung vom 08.10.2020 mit den neuen Gebührensätzen
in Höhe von 5,53 Euro je Gebühreneinheit für den WBV „Uecker-Haffküste“,
in Höhe von 7,99 Euro je Gebühreneinheit für den WBV „Mittlere Uecker-Randow“ und
für Flächen im Einzugsgebiet des Schöpfwerkes Hintersee eine Gebühr in Höhe von 7,72 Euro/ha.

Anlage/n

1	2. Satzung zur Änderung für 2023 öffentlich
2	Gegenüberstellung öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

	ja	nein			
fin. Auswirkungen	x				
im Haushalt berücksichtigt	x		Deckung durch:	Produkt	Sachkonto
				55.20.10	43229
Liegt eine Investition vor?		x	Folgekosten		

Abstimmungsergebnis			
JA	NEIN	ENTHALTEN	BEFANGEN

Bürgermeister/in

Siegel

stellv. Bürgermeister/in

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Hintersee über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Uecker-Haffküste“ und „Mittlere Uecker-Randow“

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert am 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V. S. 338) sowie der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777,833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom _____ und nach Anzeige bei der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde folgende 1.Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Hintersee über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“ und „Mittlere Uecker-Randow“ erlassen.

Artikel 1 Änderung der Anlage „Gebührenkalkulation“

Die Anlage „Gebührenkalkulation“ zur Satzung der Gemeinde Hintersee über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Uecker-Haffküste“ und „Mittlere Uecker-Randow“ vom 30.07.2020 wird wie folgt geändert:

Kalkulation der Gebühr für die **Gewässerunterhaltung** des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“

Gemeindefläche ohne dingliche Mitglieder im Verband 3403,1474 ha
Dies entspricht 7567 Gebühreneinheiten (GE)

Gesamtbeitrag für 2022 der Gemeinde Hintersee 35.223,50 Euro

$35.223,50 \text{ Euro} / 7567 \text{ GE} = 4,65 \text{ Euro/GE}$

Zuzüglich Verwaltungsgebühr in Höhe von 0,88 Euro/GE

Gebührensatz je Gebühreneinheit = **5,53 Euro**

Kalkulation der **Schöpfwerke** (SW) des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“

Einzugsgebiet SW Hintersee 168,3023 ha
Gesamtbeitrag SW Hintersee 1.299,29 Euro

$1.299,29 \text{ Euro} / 168,3023 \text{ ha} = \mathbf{7,72 \text{ Euro/ha}}$

Gegenüberstellung WBV Gebühren Gemeinde Hintersee

	2021	2022	2023
Gebührensatz je Gebühreneinheit in Euro			
WBV „Uecker-Haffküste“	7,10	7,10	5,53
WBV „Mittlere Uecker-Randow“	8,63	8,63	7,99
Gebühr für das Schöpfwerk Hintersee	31,67	122,14	7,72